

Inbetriebnahme nichtmedizinischer Röntgeneinrichtungen

Anzeige zur Inbetriebnahme einer nichtmedizinischen Röntgeneinrichtung gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.04.2003 (BGBl. I S. 605)

An die zuständige Arbeitsschutzbehörde

Ort, Datum:

Name und Anschrift des Antragstellers (Stempel):

Telefon-Nr.:

Betriebsnummer (Bundesanstalt f. Arbeit):

- Neueinrichtung**
- Standortwechsel**
- wesentliche Änderung**

Hinweis:

Die Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung bei Neugeräten, nach Standortwechseln oder nach Maßnahmen, die den Strahlenschutz beeinflussen, ist 14 Tage vorher zu erstatten.

Ich/Wir beabsichtige(n),

- eine Röntgeneinrichtung, deren Röntgenstrahler der Bauart nach zugelassen ist (§ 4 Abs. 1 RöV) *
- eine Röntgeneinrichtung, die als Hoch- oder Vollschutzgerät oder als Schulröntgeneinrichtung der Bauart nach zugelassen ist (§ 4 Abs. 3 RöV) *

zu betreiben und erstatte(n) die nach § 4 Absatz 1 RöV vorgeschriebene Anzeige.

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Es werden folgende Angaben gemacht:

1. Angaben zur Person des Betreibers (bei juristischen Personen sind die Angaben für die gesetzlichen Vertreter zu machen), Strahlenschutzverantwortlicher

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Wohnort und Straße:	
Staatsangehörigkeit:	

2. Angaben über die für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Betriebes bestellten Strahlenschutzbeauftragten (entfällt für Vollschutzgeräte)

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Wohnort und Straße:	
Staatsangehörigkeit:	

Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches des Strahlenschutzbeauftragten - ggf. Kopie des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches beifügen (entfällt für Vollschutzgeräte):

3. Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 RöV vorliegen (Kopie des Fachkundenachweises im Strahlenschutz) (entfällt für Vollschutzgeräte)

4. Angaben zur Röntgeneinrichtung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- bauartzugelassener Röntgenstrahler
- Hochschutzgerät
- Vollschutzgerät
- Schulröntgeneinrichtung

Standort:	
Bezeichnung:	
Baujahr:	

5. Beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätige Personen *(evtl. Beiblatt benutzen)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Fachkundenachweis im Strahlenschutz vorhanden (j / n)

.....
Unterschrift der/des Betreiber/s

Anlagen

- Bescheinigung und Prüfbericht des Sachverständigen (entfällt für Hochschutz- und Vollschutzgeräte)
- Bauartzulassungsschein (des Strahlers bzw. Hochschutz- oder Vollschutzgerätes)
- Kopie des Fachkundenachweises des Strahlenschutzbeauftragten (entfällt für Vollschutzgeräte)

Die zuständige Arbeitsschutzbehörde im Freistaat Sachsen

Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 Arbeitsschutz

Besucheranschrift: Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Postanschrift: 09105 Chemnitz

Telefon: 0351 825 5001
Telefax: 0351 825 9700
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen Unterabteilung 5 Arbeitsschutz Chemnitz

Besucheranschrift Reichsstraße 39
09112 Chemnitz

Postanschrift: 09105 Chemnitz

Telefon: 0371 3 68 50
Telefax: 0371 3 68 51 00
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen Unterabteilung 5 Arbeitsschutz Leipzig

Besucheranschrift: Braustraße 2
04107 Leipzig

Postanschrift: 09105 Chemnitz

Telefon: 0341 977 5001
Telefax: 0341 977 1199
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de